

Repetitorium im Verwaltungsrecht

Fall 2 – Lösungsskizze:

Die Klage der P hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
 - § 40 I S. 1 VwGO
 - Aufhebung Kehrseite der ö-r Bewilligung (vgl. § 49a I 2 VwVfG)
 - ebenso Rückforderung als Kehrseite der Auszahlung ö-r Natur
(→ Unterteilung des Klagegegenstands; zum Hintergrund BVerwGE 48, 279 (284 f.))
2. Statthafte Klageart
 - Ausgangspunkt Klagebegehren, § 88 VwGO
 - P zielt auf die Abwehr des Aufhebungs- und des Rückforderungsbescheids. Beide sind nach § 35 VwVfG als VA zu klassifizieren. Daher ist einschlägig die Anfechtungsklage, § 42 I VwGO
3. Klagebefugnis
 - P muß eine mögliche Verletzung eigener Rechte geltend machen können, § 42 II VwGO.
 - erforderlich: Grundrechtsberechtigung der P, Art. 19 III GG; anerkannt auch für Art. 2 I (BVerfGE 10, 89 (99)) → Adressatentheorie anwendbar.
4. Widerspruchsverfahren
 - gemäß § 68 I 2 Nr. 1 VwGO nicht erforderlich (vgl. auch im übrigen § 8a I NdsAGVwGO)
5. Beteiligtenfähigkeit
 - § 61 Nr. 1 VwGO für P
 - § 61 Nr. 3 i.V.m. § 8 I AGVwGO für
(- auch: *passive Prozeßführungsbefugnis*, § 78 VwGO, ggfs.: *gesetzliche passive Prozeßstandschaft bei Landesbehörden*, § 78 I Nr. 2 VwGO i.V.m. § 8 II AGVwGO, s. u.)
6. Zulässige Klagehäufung
 - § 44 VwGO
7. Frist und Form, § 74 I, 81 I VwGO
s. Sachverhalt

Die Klage der P ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet, wenn die P den richtigen Beklagten in Anspruch nimmt, sich dessen Bescheid als rechtswidrig erweist und P dadurch in ihren Rechten verletzt ist.

1. Passivlegitimation

Hat die Beklagte die Rechtsmacht, über den Klagegegenstand zu verfügen (auch: § 78 I Nr. 1, 2 VwGO)?

Klagegegenstand sind der Aufhebungs- und der Rückforderungsbescheid. Das beklagte Wirtschaftsministerium kann gemäß § 8 II AGVwGO als oberste Landesbehörde und damit als Vertreter des Landes Niedersachsen über diesen Streitgegenstand verfügen.

Aufbauhinweis:

Die Zuordnung des § 78 VwGO ist umstritten.

a) Die inzwischen wohl herrschende Lehre vertritt die Auffassung, mit der Vorschrift sei die Frage der passiven Prozeßführungsbefugnis als Zulässigkeitsfrage angesprochen (Kopp/Schenke, § 78 Nr. 1; Hufen, § 12 Rn. 39 m.w.N.). Als Argument kommen hierfür § 78 I Nr. 1 S. 2 und Nr. 2 VwGO in Frage, die beide nicht auf den Rechtsträger, sondern auf die Prozeßbeteiligung abzielen, was als Sachurteilsvoraussetzung zu bewerten ist.

b) In der (älteren) Rechtsprechung des BVerwG wird § 78 als Regelung der materiellrechtlichen Passivlegitimation bewertet und damit zugleich ausgeschlossen, daß es eine gesonderte Prüfung des „richtigen“ Beklagten in der Zulässigkeit gibt (BVerwGE 31, 233 (236); 45, 39 (43 f.)). Damit gewinnt § 78 ein stärkeres normatives Gewicht, indem die Vorschrift ggfs. durch I Nr. 1 2, Nr. 2 eine zusätzliche bzw. geänderte Passivlegitimation bzw. passive gesetzliche Prozeßstandschaft stiftet (ohne die eigentliche Rechtsträgerschaft zu ändern). Z. T. wird deshalb teilweise weiter zwischen § 78 I Nr.1 S. und Nr. 2 unterschieden und nur Nr. 1 S. 1 als Regelung der Passivlegitimation angesehen (Eyer mann, § 78 Rn. 4).

Konsequenzen:

Zu a) Auch wenn § 78 als passive Prozeßführungsbefugnis und damit als Zulässigkeitsfrage geprüft wird, muß die Passivlegitimation als weitere Frage im Obersatz der Begründetheitsprüfung angesprochen und gesondert festgestellt werden (so etwa Hufen, § 25 Rn. 3).

Zu b) Umgekehrt ist bei Verzicht auf den Prüfungspunkt Prozeßführungsbefugnis im Rahmen der Beteiligungsfähigkeit ggfs. auch (von Amts wegen) festzustellen, welchem Rechtsträger eine beklagte Behörde zugehört.

2. Bewilligungsbescheid

a) Rechtsgrundlage

Als belastende rechtliche Anordnung bedarf die Auflage einer gesetzlichen Grundlage, Art. 2 I GG.

aa) spezielle Rechtsgrundlagen: (-)

- insb.: trotz Vorwurfs der Europarechtswidrigkeit nicht: europarechtliche Rechtsgrundlage

- doppelter Vorbehalt des EuGH: Grundsatz der Gleichwertigkeit mit rein nationalrechtlichen Verfahren; Effektivitätsgebot in Bezug auf europarechtl. Vorgaben)

bb) § 48 VwVfG

b) Rechtmäßigkeit

aa) form. Rechtmäßigkeit

-Zuständigkeit § 48 V VwVfG; Verfahren: Anhörung; Form Begründung

bb) materielle Rechtmäßigkeit

- Voraussetzung der Rücknahme: Rechtswidriger Verwaltungsakt, § 48 I VwVfG

- Gemeinschaftsrechtswidrigkeit

- Notifizierungserfordernis, Art. 88 III 1 EG

- Hier kein Fall der „de minimis“-Ausnahme

- Nach Verfahrensordnung VO (EG) 659/1999 (EuZW 1999, 277) reicht ein formeller Verstoß grds. bereits aus für eine einstweilige Rückforderung, vgl. Art. 11 II EG

- materieller Verstoß gegen Art. 87 I EG

- durch Kommission festgestellt und nicht angegriffen; damit unabhängig von Art. 87 II, III bestandskräftige Feststellung (*institutionelle Lösung, Art. 87, 88 EG*)

-Verstoß gegen nationales Recht nicht erkennbar

- Rücknahmeschranken § 48 II, IV VwVfG

- schutzwürdiges Vertrauen § 48 II 1 f.

- Vertrauensschutz national gesondert überprüfbar? (str)

- Ausschlußtatbestand § 48 II 3 Nr. 3

- grob fahrlässige Unkenntnis: Notifizierungserfordernis bei Höhe der Beihilfe zu erkennen, unmittelbare Wirkung des Art. 88 III EG

- Jahresfrist § 48 IV

- Entscheidungs-, nicht Bearbeitungsfrist (BVerwGE 70, 356)

- auch: Kenntnis von der Rw (!) (BVerwGE 70, 356 (362))

- steht 2004 fest, Art. 230 V EG (Zwei-Monatsfrist), Frist abgelaufen

- gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung

- Linie des EuGH (Alcan II): Verneinung des schutzwürdigen Vertrauens

- dogmatisch unhaltbar: § 48 IV setzt Vertrauensschutz nicht voraus, sondern eine davon unabhängige Grenze der Rückforderung, s. Umkehrschluß aus § 48 IV S. 2 VwVfG

- Unanwendbarkeit wg. „effet utile“

- so die Linie des BVerwG NJW 1998, 3728, vgl. BVerfG NJW 2000, 2015

- krit.: Einzelfallbezug des effet utile?

- Rechtsfolge

- Ermessen nach § 48 I 1 VwVfG

- Ermessensreduzierung auf Null wg. bestandskräftiger Kommissionentscheidung

Die Klage ist in Bezug auf den Bewilligungsbescheid unbegründet.

3. Rückforderungsbescheid

- a) Rechtsgrundlage
 - § 49a I VwVfG

- b) Rechtmäßigkeit
 - aa) formelle Rechtmäßigkeit

 - bb) materielle Rechtmäßigkeit
 - § 49a I 1 VwVfG (+)
 - § 49a II i.V.m. §§ 818 ff BGB
 - insb. § 49a II 2 – grobe Fahrlässigkeit s.o. – daher keine Berufung auf Entreichnung

Die Klage ist auch in Bezug auf den Rückforderungsbescheid unbegründet.

III. Ergebnis

Die Klage der P ist zulässig, aber unbegründet.

Leseempfehlung zur europarechtlichen Überformung des § 48 VwVfG:

- EuGH NVwZ 1998, 45 (Alcan II)
- BVerwG NJW 1998, 3728
- Scheuing, Die Verwaltung 34 (2001), S. 107 ff.

- allgemeine Übersicht: Ehlers, DVBl. 2004, S. 1441 ff.